

(4) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.

(5) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann der Entzug der Fahrerlaubnis

- a) bei besonders groben Zuwiderhandlungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b bis zu 3 Jahren,
- b) in Fällen des Abs. 3 Buchst. a bis zu 5 Jahren und bei besonders verantwortungslosem Verhalten unbefristet

ausgesprochen werden. Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei können die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 100 M belegt werden.

(7) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(9) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 4 können von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden.

Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.

(10) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(11) Die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

69. Arbeitsschutzverordnung vom 1. Dezember 1977

- ASVO -
(GBl. INr. 36S. 405)

VI Ordnungsstrafbestimmungen §32

(1) Wer als Leiter, leitender Mitarbeiter oder Sicherheitsinspektor

- a) vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Regelungen festgelegte Pflichten verletzt oder einer Auflage der Arbeitsschutzinspektoren bzw. der Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zuwiderhandelt,

- b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor oder einen Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes an der Erfüllung seiner Kontrollpflichten hindert,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 auf Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Sachschaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung und den Technischen Überwachungen im Bereich der bewaffneten Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Befugnis der Leiter anderer staatlicher Organe gemäß § 30 Abs. 1 zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren wird hiervon nicht berührt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

70. Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. INr. 37 S. 421)

§ 14

(1) Die Höhe der Ordnungsstrafe gemäß § 10 des Gesetzes beträgt 10 bis 300 M.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.